

**Satzung des Elternvereins „Zwergenland“**  
**14482 Potsdam, Karl-Marx-Straße 69**

in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2013

**§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Elternverein „Zwergenland“ e.V. Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Aufgaben und Zweck des Elternvereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten in Potsdam verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist weltanschaulich pluralistisch und betätigt sich weder politisch noch religiös. Er fördert die pädagogische Betreuung der Kinder und setzt sich für die gesellschaftliche Anerkennung, Förderung und Unterstützung von Kindertagesstätten ein. Der Verein kann als freier Träger Kindertagesstätten übernehmen und seinen Zielen und Aufgaben entsprechende Einrichtungen schaffen und unterhalten.

**§ 3 Mitgliedschaft im Elternverein**

1. Dem Verein gehören an:
  - ordentliche Mitglieder,
  - Fördermitglieder und
  - Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder im Verein können natürliche Personen werden, die seine Ziele anerkennen und unterstützen und die entweder mindestens ein Kind in einer Kindertagesstätte des Vereins betreuen lassen oder als Erzieher in einer der Einrichtungen des Vereins tätig sind. Eltern oder andere gemeinsam erziehende Personen können gemeinsam eine Familienmitgliedschaft erwerben.

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die keinen Betreuungsvertrag mit dem Verein geschlossen haben. Besteht zwischen dem Verein und einem ordentlichen Mitglied kein Betreuungsvertrag mehr, so wandelt sich die Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Betreuungsvertrages widerspricht.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften an Personen verleihen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist keine Beitragspflicht verbunden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnanschrift zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 2. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit

- dem Austritt,
- dem Widerspruch des Mitglieds,
- dem Ausschluss,
- der Streichung aus der Mitgliederliste oder
- dem Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich ohne Begründung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens jedoch zeitgleich mit der Beendigung eines bestehenden Betreuungsvertrages, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Mitglieder, die ihren fälligen Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht oder nicht vollständig gezahlt haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss ist mit Gründen versehen dem Mitglied zuzustellen. Wird gegen diesen Bescheid binnen eines Monats Einspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung endgültig. Macht das Mitglied hiervon keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

Im Falle einer Familienmitgliedschaft richtet sich der Ausschluß nur gegen dasjenige Familienmitglied, in dessen Person der Ausschluß verwirklicht ist.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung das Recht, am Vereinsleben, insbesondere an Mitgliederversammlungen, teilzunehmen und Anfragen an den Vorstand zu richten. Nur ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und können selbst in den Vorstand gewählt werden und wählen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Im Falle der Familienmitgliedschaft haben Familienmitglieder zusammen eine Stimme. Das Stimmrecht kann von jedem Familienmitglied ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - die Satzung des Vereins anzuerkennen und einzuhalten,
  - den Beitrag entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.
3. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins für ihre Kinder auf der Grundlage von Betreuungsverträgen zu nutzen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung
  - ist das oberste Organ des Vereins und tagt mindestens einmal jährlich,
  - wird vom Vorstand turnusmäßig oder nach Bedarf einberufen,
  - wird durch den die Vorsitzende/n schriftlich per Aushang an den Informationstafeln [in den Einrichtungen des Vereins] mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen,
  - wählt den Vorstand aus ihren Reihen und entlastet ihn,
  - wählt zwei Kassenrevisoren zur jährlichen Kassenprüfung aus ihren Reihen,
  - nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht der Revisoren entgegen,
  - beschließt die Vereinssatzung,
  - beschließt die Beitragssatzung für die Vereinsmitgliedschaft und die Beitragssatzung(en) für die Einrichtungen des Vereins,

- entscheidet über die Aufnahme von Darlehen und Krediten,
- entscheidet endgültig über Einsprüche der Mitglieder gegen einen Vereinsausschluß,
- beschließt über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung, über Darlehens- und Kreditaufnahmen sowie über die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit; im übrigen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der von der Mitgliederversammlung bestimmte Schriftführer führt Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und legt dieses unterzeichnet binnen einer Woche dem Vorstand vor.

### 3. Der Vorstand

besteht aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern mit je einer Stimme. Dieses sind:

der/die Vorsitzende(r),  
 der/die Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden,  
 der/die Schatzmeister(in)  
 und 4 Beisitzer/innen, davon eine(r) aus dem pädagogischen Personal.

Der Hort soll im Vorstand durch zwei Eltern, deren Kinder dort betreut werden, vertreten sein.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Vertretung erfolgt stets von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins
- ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters(in) anwesend sind,
- fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, [bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter(in),]
- vertritt den Verein nach den Vorschriften des § 7.2.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht satzungsmäßig der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat insbesondere die Aufgaben:

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen,
- den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen,

- die Bücher zu führen oder führen zu lassen,
- den Jahresabschlussbericht zu erstellen,
- die Geschäftsführung der Kindertagesstätten des Vereins zu berufen und abuberufen,
- Arbeitsverträge zu schließen und Kündigungen auszusprechen.

#### 4. Haftung und Vergütung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz zulässigen Freibetrag nicht übersteigen darf. Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

(2) Ein Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(3) Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 6 Wahlen im Verein**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag einzelner Mitglieder die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren einzeln in geheimer oder offener Wahl. Eine Wiederwahl ist jeweils für ein oder zwei Jahre, je nach Kandidatur, zulässig, um auf diese Weise sicherzustellen, dass nicht alle Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden.
2. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied hat sieben Stimmen, die nicht kumuliert werden können. Die Mitglieder, auf die die sieben höchsten Stimmanteile entfallen, sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, die sich über die Verteilung der Ämter in ihrer ersten Sitzung einigen. Die beiden nächstplatzierten Kandidaten sind Ersatzmitglieder, die in der Rangfolge der auf sie entfallenden Stimmen bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nachrücken.

### **§ 7 Verwaltung, Geschäftsführung und Kassenwesen**

1. Vertretungsbefugnis für den Verein haben nur der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei der Genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den Mitgliedsbeiträgen,
  - Spenden und Stiftungen,
  - Staatlichen Zuschüssen und Zuwendungen, sonstigen Zuwendungen,
  - Zinseinkünften aus dem Vereinsvermögen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich verwendet werden zur
- Beschaffung von Spielgeräten und Lernmitteln für Kinder sowie sonstiger Ausstattung und Instandhaltung der Einrichtungen des Vereins,
  - Zahlung von Beiträgen an Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist,
  - Deckung von Aufwendungen, die sich aus den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ergeben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

4. Über alle Ein- und Ausgaben ist Rechnung zu legen. Zur Kontrolle sind sie zusätzlich im Kassenbuch zu registrieren. Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren zu prüfen. Der Bericht über die Ergebnisse der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Danach ist dieser Bericht zu archivieren.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen nach der Begleichung aller offenen Verbindlichkeiten des Elternvereins „Zwergenland“ an eine von der Stadt Potsdam zu bezeichnende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Erziehung, Bildung und Jugendhilfe.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zur Abwicklung des Vereins zwei Liquidatoren. Die Liquidatoren dürfen vorher nicht im Vorstand tätig gewesen sein.